

Endrizzi & Partner

Wirtschafts- und Steuerberatung – Arbeitsrechtsberatung und Lohnausarbeitung – Rechtsberatung und Rechtsbeistand
Consulenza aziendale e fiscale – Consulenza del lavoro ed elaborazione paghe – Consulenza ed assistenza legale

Wirtschaftsprüfer

Dottori Commercialisti

Dr. Hugo Endrizzi
Dr. Elmar Weis
Dr. Friedrich Alber
Dr. Bernd Wiedenhofer

Arbeitsrechtsberater

Consulente del Lavoro

Dr. Georg Innerhofer

Rechtskanzlei

Studio Legale

Avv. Dr. Claudio Cornoldi

Bozen, den 16.07.2014

BETREFF: Gesetzesdekret „Maßnahmenpaket zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit“, Umwandlung in Gesetz des „Renzi-Dekrets“ und andere wichtige Neuheiten

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 91/2014 sind wichtige und tiefgreifende Änderungen in der italienischen Gesetzgebung eingeführt worden, unter anderem auch folgende:

A. INVESTITIONSBONUS

Mit dem Art. 18 des genannten Dekrets wurde für **Inhaber von Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit** (Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften) eine Neuauflage der Investitionsbeihilfen beschlossen. Diese sind ähnlich zu den in den Vorjahren beschlossenen „Tremonti-Begünstigung“ (agevolazioni Tremonti).

Unternehmer, welche **Industrietätigkeit mit hohem Unfallrisiko** ausüben (lt. Gesetzesdekret 334/99) kommen in Genuss der Beihilfe ausschließlich, wenn die im Dekret vorgesehenen Pflichten und Vorschriften nachweislich eingehalten wurden.

Der Bonus steht für Investitionen zu, welche:

- höher als € 10.000 sind (pro Investitionsgut);
- im Zeitraum 25.06.2014 bis 30.06.2015 getätigt werden;
- für eine in Italien befindliche Einrichtung bestimmt sind;
- **neue Güter** betreffen die in der Gruppe 28 der Ateco Tabelle angeführt sind:

NICHT WIRTSCHAFTSZWEIGSPEZIFISCHE MASCHINEN
Verbrennungsmotoren (ausgenommen die für den Straßen- oder Luftverkehr vorgesehen sind)
Kolben, Kolbenringe, Vergaser und ähnliche Teile von Verbrennungsmotoren
Turbinen und Turbogeneratoren
Hydrodynamische Geräte
sonstige Pumpen und Kompressoren
sonstige Armaturen
Antriebselemente (ausgenommen hydraulische und jene für Kraft- und Luftfahrzeuge sowie Krafträder)
Kugellager
SONSTIGE NICHT WIRTSCHAFTSZWEIGSPEZIFISCHE MASCHINEN
Öfen, Brenner und Heizsysteme
Heizsysteme
sonstigen Heizsysteme
Aufzüge, Lastenaufzüge und Rolltreppen
Kräne, Winden, Hand- und Motorhebewinden, Schiebebühnen, Hubstapler und Drehscheiben
Schubkarren
sonstige Hebezeuge und Fördermittel

Endrizzi & Partner

Wirtschafts- und Steuerberatung – Arbeitsrechtsberatung und Lohnausarbeitung – Rechtsberatung und Rechtsbeistand
Consulenza aziendale e fiscale – Consulenza del lavoro ed elaborazione paghe – Consulenza ed assistenza legale

Tonerkartuschen
sonstigen Büromaschinen (ausgenommen Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)
handgeführte Werkzeuge mit Motorantrieb
Kühl- und Lüftungsgeräte, nicht für Haushaltszwecke; fixe Klimageräten für den Haushalt
Waagen und Verkaufsautomaten (einschließlich abtrennbarer Teile und Zubehör)
Maschinen und Geräte für die chemische und die petrochemische Industrie und die Mineralölindustrie (einschließlich Teile und Zubehör)
automatische Maschinen für die Dosierung, Konfektionierung und Verpackung (einschließlich Teile und Zubehör)
Geräte zum Reinigen und Filtern von Flüssigkeiten und Gasen, nicht für den Hausgebrauch
Geräte für die Reinigung (einschließlich Spülmaschinen) nicht für den Hausgebrauch
Wasserwaagen, Messbänder und ähnliche Werkzeuge, Präzisionsinstrumente für die Mechanik (optische ausgenommen)
sonstiges mechanisches Material und sonstige nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen a.n.g.
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE MASCHINEN
land- und forstwirtschaftliche Maschinen
sonstige zootecnische, land- und forstwirtschaftliche Maschinen
WERKZEUGMASCHINEN FÜR DIE METALLBEARBEITUNG UND ANDERE WERKZEUGMASCHINEN
Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung (einschließlich Teile und Zubehör und ausgenommen austauschbare Teile)
Maschinen für die Galvanotechnik
sonstigen Werkzeugmaschinen (einschließlich Teile und Zubehör) a.n.g.
SONSTIGE MASCHINEN FÜR BESTIMMTE WIRTSCHAFTSZWEIGE
Maschinen für die Metallerzeugung (einschließlich Teile und Zubehör)
Transportmaschinen mit Kippwagen für die Verwendung in Bergwerken, Gruben, Brüchen und am Bau
sonstige Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen (einschließlich Teile und Zubehör)
Maschinen für die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie und die Tabakverarbeitung (einschließlich Teile und Zubehör)
Textilmaschinen, Hilfsmaschinen und -anlagen für die Textilverarbeitung und Näh- und Strickmaschinen (einschließlich Teile und Zubehör)
Maschinen und Geräten für die Fell-, Leder- und Schuherzeugung (einschließlich Teile und Zubehör)
Maschinen für Wäschereien und Büglereien (einschließlich Teile und Zubehör)
Maschinen für die Papier- und Kartonindustrie (einschließlich Teile und Zubehör)
Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk (einschließlich Teile und Zubehör)
Druckerei- und Buchbindereimaschinen (einschließlich Teile und Zubehör)
Industrieroboter mit Mehrzweckfunktion (einschließlich Teile und Zubehör)
Geräte für Kosmetiksalons und Wellnesszentren
Vorrichtungen für den Start von Luftfahrzeugen, Katapulte für Flugzeugträger und ähnliche Vorrichtungen
Karussells, Schaukeln und anderen Anlagen für Vergnügungsparks
Maschinen zur Spureinstellung und Auswuchtung der Reifen; andere Maschinen zur Auswuchtung der Reifen
sonstige Maschinen und Geräten für bestimmte Wirtschaftszweige a.n.g. (einschließlich Teile und Zubehör)

Der Investitionsbonus berechnet sich auf **jenen Teil der Investition**, welcher die **durchschnittlichen Investitionen** (derselben Gruppe 28) der **5 vorhergegangenen Steuerjahre (ausgeschlossen das Jahr mit den höchsten Investitionen) überschreitet**.

Falls das Unternehmen seit weniger als 5 Jahren besteht, errechnet sich der Mittelwert ab Beginn der Tätigkeit, unter Ausschluss des Geschäftsjahres mit den höchsten Investitionen. Folglich steht den im Jahr 2013, 2014 oder 2015 gegründeten Unternehmen der Bonus auf die gesamte Investition zu.

Die Begünstigung wird in Form eines Steuerguthabens im Ausmaß von 15 % der obigen Berechnungsgrundlage zugesprochen, welches **in gleichen Teilen im Zeitraum von 3 Jahren und frühestens ab dem zweiten Jahr** nach der Investition mittels Vordruck F24 in Verrechnung gebracht werden kann (Bsp.: Investition im Laufe von 2014 → erste Kompensierung ab 1.1.2016 möglich).

B. LANDWIRTSCHAFTSBONUS

Im Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 91/2014 ist für **landwirtschaftliche Unternehmen** eine Investitionsbeihilfe in Form eines Steuerguthabens vorgesehen, sofern entweder die **produzierten Güter in der im Anhang 1 angeführten Liste enthalten sind, oder das Unternehmen als kleines oder mittelständisches landwirtschaftliches Unternehmen gilt.**

Die Begünstigung steht zu, sofern die **Investition im zum 31.12.2014 laufenden Geschäftsjahr oder in einem der beiden darauffolgenden Jahre** getätigt wird und entspricht **40% der Investition** in Bereich IT für eine Neuerrichtung oder Stärkung des **E-Commerce** (bis zu max. 40% von € 50.000,00) oder 40% jener Investitionen im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit für eine **Neuerrichtung von Unternehmensnetzwerken bzw. bei Tätigkeitsänderung einer bestehenden Unternehmensnetzwerken** (max. 40% von € 400.000,00). Das Steuerguthaben ist weder der Einkommenssteuer noch der Wertschöpfungssteuer unterworfen.

Für die Anwendung der Beschlossenen Begünstigung ist jedoch ein Ministerialdekret notwendig, welches noch aussteht.

C. ERWEITERUNG DER EIGENKAPITALFÖRDERUNG ACE

Mit dem Art. 19 des Dekrets sind zwei grundlegende Neuerungen in der Eigenkapitalförderung (ACE) eingeführt worden. Zum einem wurde für **börsennotierte Betriebe die Rendite der Kapitalerhöhungen**, im Vergleich zum Vorjahr, **auf 40%** angehoben und zum anderen wurde für alle Unternehmen, welche einen Förderungsüberschuss haben eine Alternative zur Übertragung ins Folgejahr eingeführt.

Diese Alternative sieht die Möglichkeit vor, den **überschüssigen Bonus in eine Steuergutschrift** für Zwecke der Wertschöpfungssteuer IRAP, unter Anwendung des üblichen IRES-Satzes (27,5%), umzuwandeln. Dieses Guthaben wird dann in **gleichen Teilen auf fünf Jahre** aufgeteilt.

Beispiel: Unternehmen (nicht börsennotiert) mit Bilanzgewinn von € 10.000 und Reinvermögenszuwachs von € 400.000. Die ACE (4%) beträgt folglich € 16.000. Nach Aufhebung des Gewinns mit der ACE besteht ein Bonusüberschuss von € 6.000. Dieser kann auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen, oder in ein IRAP-Guthaben umgewandelt werden, wobei das diesbezügliche Steuerguthaben von € 1.650,00 (= € 6.000 x 27,5%) in gleichen Teilen von € 330,00 auf 5 Jahre in aufgeteilt wird.

D. SENKUNG DES MINDESKAPITALS DER AKTIENGESELLSCHAFTEN

Mit art. 20 des Gesetzesdekrets Nr. 91/2014 wurde der Art. 2327 ZGB verändert und dabei das **Mindestkapital von Aktiengesellschaften von € 120.000,00 auf € 50.000,00 herabgesetzt.**

E. ABSCHAFFUNG DES ÜBERWACHUNGSRATES FÜR GMBH BEIM ÜBERSCHREITEN DES KAPITALLIMITS

Um die Auswirkung der im vorhergehenden Punkt angesprochenen Senkung des Mindestkapitals von Aktiengesellschaften, auf die Pflicht eines Überwachungsorganes für GMBHs, zu vermeiden, wurde kurzerhand mit dem Art. 20 des selben Gesetzesdekrets der **zweite Absatz vom Art. 2477 ZGB gestrichen.** Dieser **enthielt die Verpflichtung für GMBHs ein Kontrollorgan zu ernennen falls das Gesellschaftskapital der GMBH das Mindestkapital einer Aktiengesellschaften überschreitet.**

Endrizzi & Partner

Wirtschafts- und Steuerberatung – Arbeitsrechtsberatung und Lohnausarbeitung – Rechtsberatung und Rechtsbeistand
Consulenza aziendale e fiscale – Consulenza del lavoro ed elaborazione paghe – Consulenza ed assistenza legale

Folglich ist fortan ein **Kontrollorgan** für GMBHs **nur dann gesetzlich vorgesehen**, wenn eine der anschließend angeführten Bedingungen zutrifft:

- In zwei Folgejahren werden 2 der drei folgenden Limits überschritten:
 - Bilanzsumme über € 4.400.000;
 - Erlöse aus Waren oder Dienstleistungen über € 8.800.000;
 - Durchschnittliche Angestelltenzahl über 50.
- Die Gesellschaft ist verpflichtet eine konsolidierte Bilanz zu erstellen;
- Die Gesellschaft kontrolliert eine andere Gesellschaft, welche der gesetzlichen Rechnungsrevision unterliegt.

F. ABSCHAFFUNG DER QUELLENSTEUER AUF ZINSAUHLUNGEN INS AUSLAND

Eine weiter Vereinfachung betrifft die Darlehen, und zwar wurde mit Art. 22 des Gesetzesdekrets Nr. 91/2014 dem Absatz 5 des Art. 26 vom Dekret des Staatspräsidenten Nr. 600/73 der Absatz 5-bis beigefügt, welcher vorsieht, dass bei **Zinszahlungen an Kreditinstituten mit Sitz in anderen EU-Ländern bzw. mit Sitz in einem Land welches dem europäischen Wirtschaftsraum angehört (Schweiz, Norwegen), keine Quellensteuer mehr** abzuführen ist.

G. UMWANDLUNG IN GESETZ DES „RENZI-DEKRETS“

Durch die Umwandlung des sogenannten „Renzi-Dekrets“ in ein Gesetz wurden außer der in unserem vorhergehenden Rundschreiben vom 20.05.2014 angekündigten Neuheiten noch folgende Änderungen bestätigt:

- **Senkung der Wertschöpfungssteuer IRAP** (welche von den einzelnen Regionen um 0,92% erhöht / gesenkt werden kann)

STEUERZAHLER	STEUERSATZ	
	BIS 2013	AB 2014
Allgemeinheit	3,90%	3,50%
Konzessionäre welche nicht Bauarbeiten, oder Bohrungen durchführen oder Autobahnen betreiben	4,20%	3,80%
Banken, Körperschaften und Finanzgesellschaften	4,65%	4,20%
Versicherungsunternehmen	5,90%	5,30%
Landwirtschaftsunternehmen und Genossenschaften für Kleinfischerei und deren Mitglieder	1,90%	1,70%

- Verfügbarkeit ausgefüllte **TASI-Vordrucke**: Diese Abgabe ist **ausschließlich für die Immobilien außerhalb der Provinz Bozen pflichtig** und die entsprechenden ausgefüllten Vordrucke können bei den jeweiligen Gemeinden abgeholt werden.
Die Zahlung war am 16.06.2014 fällig sofern die betreffende Gemeinde innerhalb vom 31.05.2014 auf der Website des MEF (<http://www.finanze.it/dipartimentopolitichefiscali/fiscalilocale/IUC/sceltaregione.htm>), die Gemeindeverordnung veröffentlicht haben, anderenfalls muss die Zahlung innerhalb 18.09.2014 erfolgen.

H. OBLIGATORISCHE INSTALLATION EINES POS- GERÄTES

Es fallen **keine Strafen für Freiberufler** an welche innerhalb 30.06.2014 in ihren **Studios keine POS-Geräte installiert haben**.

I. PEC ADRESSE

Endrizzi & Partner

Wirtschafts- und Steuerberatung – Arbeitsrechtsberatung und Lohnausarbeitung – Rechtsberatung und Rechtsbeistand
Consulenza aziendale e fiscale – Consulenza del lavoro ed elaborazione paghe – Consulenza ed assistenza legale

Jedes Unternehmen muss eine PEC-Adresse besitzen. Sollte ein und dieselbe PEX-Adresse für mehrere Unternehmen verwendet werden, so werden diese doppelt verwendeten PEC-Adressen aus dem Handelsregister gelöscht.

J. JÄHRLICHE HANDELSKAMMERGEBÜHREN

Mit Art. 43 des Gesetzesdekrets 90/2014 wurde die **Herabsenkung der jährlichen Handelskammergebühren um 50%, mit Wirkung 2015, beschlossen.**

Endrizzi & Partner

ANHANG 1: Landwirtschaftliche Produkte laut AEUV Anhang 1

Warenbezeichnung
Lebende Tiere
Fleisch und genießbarer Schlachtabfall
Fische, Krebstiere und Weichtiere
Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig
Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03)
Getreide
Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin
Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
Pektin
Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen
Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert
Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet
Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren
Rüben- und Rohrzucker, fest
Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert
Melassen, auch entfärbt
Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
Äthylalkohol und Spirit, vergällt und unvergällt, mit einem beliebigen Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des Vertrags aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen - Essenzen - zur Herstellung von Getränken)
Speiseessig
Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl
Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)
Hanf (<i>Cannabis sativa</i>), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)